

Erhöhte Altersrenten

Autor(en): **J.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **31 (1953)**

Heft 4: **22**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



annoncée le Conseil d'Etat et le fauteuil traditionnel que, de mémoire d'homme, elle est la seule de Savièse à avoir mérité.

Toute la population de Savièse s'unit aux autorités cantonales, communales et paroissiales pour lui offrir ses félicitations et ses meilleurs vœux de bonheur.

La Fondation „Pour la Vieillesse“ qui n'a pas été convoquée à la fête a envoyé à Madame Zuchuat un beau billet de cent francs avec ses vœux les meilleurs.

P. Jean Curé

Erhöhte Altersrenten

Das Gesetz über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung ist, wie allgemein bekannt sein dürfte, dieses Jahr zum zweiten Mal revidiert worden; die abgeänderten Bestimmungen werden, sofern kein Referendum zustandekommen wird, am 1. Januar 1954 in Kraft treten.

Die für unsere betagten Mitbürgerinnen und Mitbürger wichtigsten Neuerungen bestehen in der Befreiung

aller Versicherten im Alter von mehr als 65 Jahren von jeder Beitragspflicht, auch wenn sie noch weiter erwerbstätig sind, sowie in einer Erhöhung sämtlicher Altersrenten, die sich im wesentlichen wie folgt auswirkt:

1. Ordentliche Renten (monatliche Beträge in Franken)

	Minimum		Maximum	
	bisher	neu	bisher	neu
Einfache Altersrente	40.—	60.—	125.—	141.65
Ehepaar Altersrente	64.65	96.65	200.—	225.—

Die Art der Berechnung der Altersrente ist dafür nach der neuen Regelung für diejenigen, die durchschnittlich mehr als 300 Franken Jahresprämie bezahlt haben, etwas weniger günstig. Die jährliche einfache Altersrente setzt sich nach wie vor zusammen aus einem festen Rententeil von 300 Franken und einem veränderlichen Rententeil, der nach dem massgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag abgestuft wird. Neu ist die Bestimmung des veränderlichen Rententeils geregelt: dieser wird berechnet, indem der massgebende durchschnittliche Jahresbeitrag bis zum Betrag von 150 Franken mit sechs und der 150 Franken, aber 300 Franken nicht übersteigende Betrag mit zwei vervielfacht und der 300 Franken übersteigende Betrag hinausgezählt wird.

Bei einem durchschnittlichen Jahresbeitrag bis zu 100 Franken (bisher 75 Franken) ist die Teilrente gleich der Vollrente. Uebersteigt der durchschnittliche Jahresbeitrag 100 Franken (bisher 75 Franken), so setzt sich die jährliche Teilrente zusammen aus einem Grundbetrag in der Höhe der einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von 100 Franken (bisher 75 Franken) entsprechenden Vollrente und einem Zuschlag für jedes volle Beitragsjahr des Jahrganges von einem Zwanzigstel des Unterschiedes zwischen diesem Grundbetrag und der Vollrente.

Die Ehepaar-Altersrente beträgt auch nach den neuen Bestimmungen 160 Prozent der dem massgebenden durch-

schnittlichen Jahresbeitrag entsprechenden einfachen Altersrente.

2. Uebergangsrenten (monatliche Beträge in Franken)

Ortsverhältnis	einfache Altersrente		Ehepaar-Altersrente	
	bisher	neu	bisher	neu
Städtisch	62.50	70.—	100.—	113.30
Halbstädtisch	50.—	60.—	80.—	96.65
Ländlich	40.—	52.50	64.15	85.—

Die Einkommensgrenzen für die Uebergangsberechtigten bleiben die gleichen, aber nach der neuen Regelung wird ein Drittel (bisher ein Viertel) des tatsächlichen Einkommens nicht eingerechnet.

Eine für Uebergangsrentner wichtige Neuerung bringen die neu gefassten Bestimmungen über die Verjährung der Rentenansprüche: Wer seinen Anspruch auf eine ordentliche oder Uebergangsrente nicht geltend gemacht oder die ihm zustehende Rente nicht bezogen hat, kann den Betrag, auf den er Anspruch hat, nachfordern. Der Anspruch auf die Nachzahlung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren seit Ende des Monats, für welchen die Rente geschuldet war.

J. R.

Prolog

zur Abgeordnetenversammlung der schweizerischen Stiftung
„Für das Alter“ vom 23. November 1953 in St. Gallen

Und seit au jedes: ganz wiit osse liits,
ganz obe rechts, im Winkel vo de Schwitz,
und meint au mengs: nei sooo wiit wär mer zblööd,
nei, uf St. Galle, nei, das gang i nöd.

So send doch Sii hüt ali zuenis choo.
Und mer send dankbar dromm und schüli froh,
und wössed au, es weerdet Si gwöss nöd reue
mer hend z St. Galle mengs zum s Herz erfreue.